

Tagesordnungspunkt 8: Beschlussfassung über Änderung der Satzung zur Aktualisierung, Bereinigung und Anpassung an Gesetzesänderungen mit folgendem wesentlichen Inhalt

Derzeitige Fassung der Satzung	Beantragte Version der Satzung
<p style="text-align: center;">§ 3 <u>Veröffentlichungen</u></p> <p>Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der "Wiener Zeitung".</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 <u>Veröffentlichungen</u></p> <p>Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen auf der Website der Gesellschaft und, soweit und solange aufgrund des Gesetzes zwingend erforderlich, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Im übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften, insbesondere auch über durch Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde bestimmte elektronische Informationsverbreitungssysteme.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 <u>Grundkapital</u></p> <p style="text-align: center;">...</p> <p>5b) Das Grundkapital ist gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 12.430.000,- durch Ausgabe von bis zu 11.300.000 Stück neuer, auf Inhaber lautender Stammaktien bedingt erhöht. Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 5. Juli 2005 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen gewährten Bezugs- oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben die volle Dividendenberechtigung für das laufende Geschäftsjahr, in dem sie begeben werden. Der Ausgabebetrag der bei Ausübung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte auszugebenden Aktien errechnet sich nach dem Durchschnitt der Schlusskurse an der Frankfurter Wertpapierbörse der 20 dem Zuteilungstag der Wandelschuldverschreibung vorausgehenden Handelstage, plus einem Aufschlag von 30 % oder einem jeweiligen höheren Aufschlag, welcher der Erwartung der Kursentwicklung der Gesellschaft im Zusammenhang mit ähnlichen Transaktionen am relevanten Markt entspricht, wobei für die Bestimmung der Ähnlichkeit einer Transaktion deren Laufzeit, Zinsen und Volumen ausschlaggebend sind, ergeben. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausübung der Ermächtigung zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen nach den Wandelschuldverschreibungsbedingungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 <u>Grundkapital</u></p> <p style="text-align: center;">...</p> <p>5b) Das Grundkapital ist gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 12.430.000,- durch Ausgabe von bis zu 11.300.000 Stück neuer, auf Inhaber lautender Stammaktien bedingt erhöht. Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 5. Juli 2005 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen gewährten Bezugs- oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben die volle Dividendenberechtigung für das laufende Geschäftsjahr, in dem sie begeben werden. Der Ausgabebetrag der bei Ausübung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte auszugebenden Aktien errechnet sich nach dem Durchschnitt der Schlusskurse an der Wiener Börse bzw. an der Börse der Hauptnotierung der Aktien der Gesellschaft der 20 dem Zuteilungstag der Wandelschuldverschreibung vorausgehenden Handelstage, plus einem Aufschlag von 30 % oder einem jeweiligen höheren Aufschlag, welcher der Erwartung der Kursentwicklung der Gesellschaft im Zusammenhang mit ähnlichen Transaktionen am relevanten Markt entspricht, wobei für die Bestimmung der Ähnlichkeit einer Transaktion deren Laufzeit, Zinsen und Volumen ausschlaggebend sind, ergeben. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausübung der Ermächtigung zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen nach den Wandelschuldverschreibungsbedingungen.</p>

Derzeitige Fassung der Satzung	Beantragte Version der Satzung
<p style="text-align: center;">§ 14 <u>Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates erfolgen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein an Lebensjahren ältester Stellvertreter die Mitglieder unter der der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebenen Anschrift schriftlich einberuft. § 94 Abs. 2 und 3 (Paragraph vierundneunzig Absatz zwei und drei) Aktiengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder, jedenfalls aber drei gewählte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein an Lebensjahren ältester anwesender Stellvertreter leitet die Sitzung und bestimmt die Art der Abstimmung. 	<p style="text-align: center;">§ 14 <u>Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates erfolgen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein erster Stellvertreter die Mitglieder unter der der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebenen Anschrift schriftlich einberuft. § 94 Abs. 2 und 3 (Paragraph vierundneunzig Absatz zwei und drei) Aktiengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder, jedenfalls aber drei gewählte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein erster Stellvertreter leitet die Sitzung und bestimmt die Art der Abstimmung.
<p style="text-align: center;">§ 16 <u>Umlaufbeschlüsse</u></p> <p>Die Beschlüsse des Aufsichtsrates können auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Eine Vertretung eines Aufsichtsratsmitgliedes ist bei der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig. Für die Beschlussmehrheiten gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 (Paragraph vierzehn Absatz 3) dieser Satzung in seiner jeweils geltenden Fassung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 <u>Umlaufbeschlüsse</u></p> <p>Die Beschlüsse des Aufsichtsrates können auf schriftlichem, fernschriftlichem oder fernmündlichem Wege, per Bildtelefonie (Videokonferenz, Internetkonferenz) oder auf andere vergleichbare Weise (einschließlich E-Mail) gefasst werden, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Eine Vertretung eines Aufsichtsratsmitgliedes ist bei der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig. Für die Beschlussmehrheiten gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 (Paragraph vierzehn Absatz 3) dieser Satzung in seiner jeweils geltenden Fassung. Über fernmündlich oder auf vergleichbare Weise gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 <u>Ausschüsse</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgabe und Befugnisse werden vom Aufsichtsrat festgesetzt, den Ausschüssen kann auch die Befugnis zur Entscheidung übertragen werden. Für die Wahl der Mitglieder von Ausschüssen gelten §§ 12 und 13 (Paragraphen zwölf und dreizehn) der Satzung in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß. <li style="text-align: center;">... Ein Bilanzausschuss gemäß § 92 Abs.4 (Paragraph zweiundneunzig Absatz vier) Aktiengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung ist – wenn der Aufsichtsrat aus mehr als fünf Mitgliedern besteht - einzurichten. 	<p style="text-align: center;">§ 17 <u>Ausschüsse</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgabe und Befugnisse werden vom Aufsichtsrat festgesetzt, den Ausschüssen kann auch die Befugnis zur Entscheidung übertragen werden. Für die Wahl der Mitglieder von Ausschüssen gilt § 12 (Paragraph zwölf) der Satzung in seiner jeweils geltenden Fassung sinngemäß. <li style="text-align: center;">... Gemäß § 92 Abs 4a AktG ist jedenfalls ein Prüfungsausschuss einzurichten.
<p style="text-align: center;">§ 20 <u>Willenserklärungen des Aufsichtsrates</u></p> <p>Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung durch seinen an Lebensjahren ältesten anwesenden Stellvertreter, abgegeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 <u>Willenserklärungen des Aufsichtsrates</u></p> <p>Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung durch seinen ersten Stellvertreter, abgegeben.</p>

Derzeitige Fassung der Satzung	Beantragte Version der Satzung
<p style="text-align: center;">§ 22 <u>Allgemeines</u> ...</p> <p>7. Die Hinterlegungsstellen haben die Bescheinigung für die erfolgte Hinterlegung spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 <u>Allgemeines</u> ...</p> <p>7. Die Hinterlegungsstellen haben die Bescheinigung für die erfolgte Hinterlegung spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen. Hinterlegungsbescheinigungen oder zum Nachweis des Anteilsbesitzes ausgestellte Depotbescheinigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 <u>Vorsitz</u></p> <p>1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung sein an Lebensjahren ältester anwesender Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl des Vorsitzenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 <u>Vorsitz</u></p> <p>1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung sein erster Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl des Vorsitzenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 <u>Rechte der Hauptversammlung</u> ...</p> <p>3. Der Hauptversammlung sind alljährlich in den ersten acht Monaten des Folgegeschäftsjahres insbesondere nachstehende, das vergangene Geschäftsjahr betreffende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorzulegen:</p> <p>a) Verteilung des Bilanzgewinnes b) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates c) Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers und - in den im Gesetz vorgesehenen Fällen – Feststellung des Jahresabschlusses.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 <u>Rechte der Hauptversammlung</u> ...</p> <p>3. Der Hauptversammlung sind alljährlich in den ersten acht Monaten des Folgegeschäftsjahres insbesondere nachstehende, das vergangene Geschäftsjahr betreffende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorzulegen:</p> <p>a) Verteilung des Bilanzgewinnes b) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates c) in den im Gesetz vorgesehenen Fällen die Feststellung des Jahresabschlusses</p> <p>4. Die Hauptversammlung wählt den Abschlussprüfer und den Konzernabschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 <u>Jahresabschluss</u></p> <p>1. Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss sowie einen Lagebericht, und, falls die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen und diese Unterlagen nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss einschließlich des Anhangs, den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den Lagebericht, gegebenenfalls auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen, sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage gegenüber dem Vorstand zu erklären und über seine Prüfung der Hauptversammlung zu berichten. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser gemäß § 125 Absatz 2 (Paragraph 125 Absatz 2) Aktiengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung festgestellt und ist der Hauptversammlung darüber zu berichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 <u>Jahresabschluss</u></p> <p>1. Der Vorstand hat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss sowie einen Lagebericht, einen Corporate Governance Bericht und, falls die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen und diese Unterlagen nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss einschließlich des Anhangs, den Vorschlag für die Gewinnverteilung, den Lagebericht und den Corporate Governance Bericht, gegebenenfalls auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen, sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage gegenüber dem Vorstand zu erklären und über seine Prüfung der Hauptversammlung zu berichten. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser gemäß § 125 Absatz 2 (Paragraph 125 Absatz 2) Aktiengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung festgestellt und ist der Hauptversammlung darüber zu berichten.</p>